

## **Förderfähige Ausgaben bei der Weiterleitung von Fördermitteln für Erstorientierungskurse**

### **Wichtige Hinweise für Antragsteller**

Das BAMF hat am 20.09.2021 eine neue Regelung hinsichtlich der Obergrenze für EOK-Honorarlehrkräfte erlassen.

Bitte beachten Sie bei der Beantragung von Bundesmitteln für die Durchführung von Erstorientierungskursen in Niedersachsen im Jahr 2022, dass diese Änderung im folgenden Informationsschreiben des BAMF über „Förderfähige Ausgaben bei der Weiterleitung von Fördermitteln für EOK“ (Stand: November 2019) noch nicht berücksichtigt wurde.

Die neue Regelung lautet wie folgt:

Die Obergrenze der Honorare für EOK-Lehrkräfte wird angepasst. Zukünftig (ab 20.09.2021) kann Honorarlehrkräften ein Stundensatz (Unterrichtseinheit à 45 Minuten) bis zur Höhe von € 35,10 (bisher bis zu € 32,50) bezahlt werden. Diese Änderung gilt ab sofort und kann sowohl auf bereits beschäftigte als auch auf in Zukunft neu eingestellte Lehrkräfte angewendet werden.

Die förderfähigen Honorarausgaben pro Kurs à 300 UE und Lehrkraft belaufen sich damit zukünftig auf insgesamt € 10.530,00.

Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei der Einreichung Ihres Antrages sowie des Finanzierungsplanes.

Zentralstelle Erstorientierungskurse Niedersachsen  
30.01.2021



## Förderfähige Ausgaben bei der Weiterleitung von Fördermitteln für EOK

Grundsätzlich gilt, dass sich die förderfähigen Ausgaben nach der jeweils aktuellen Förderrichtlinie richten.

Folgende Richtwerte/Obergrenzen sind aktuell bei der Weiterleitung zu beachten:

### 1. Personalausgaben

- **Festangestellte Lehrkräfte**

Ein Vollzeit-Kurs hat eine Dauer von drei Monaten (25 UE/Woche bei 300 UE). Dementsprechend kann für diesen Zeitraum eine VZÄ mit 39 Wochenstunden und maximal in Anlehnung an TvöD E10 gefördert werden. Neben dem Unterrichten sind Vor- und Nachbereitung enthalten. In Kursen, die länger als drei Monate dauern, erhält die Lehrkraft entsprechend anteiliges Gehalt.

#### Berechnungsgrundlage für einen Kurs

Kursdauer: 3 Monate.

Monatliches Gehalt entsprechend TVöD E10 für eine N.N.-Stelle gemäß Obergrenze Tabelle BMBF einschließlich Arbeitgeberbeiträge: 4.870 €

Förderfähige Personalausgaben pro Kurs und Lehrkraft für drei Monate: 14.610 €.

Hinzu kommt noch der Urlaubsanspruch von 2,5 Tagen pro Monat. Bei drei Monaten ergibt dies einen Anspruch von 7,5 Tagen bzw. 1,5 Wochen ( $4.870\text{€}/4 \cdot 1,5 = 1.826\text{€}$ ).

Insgesamt:  $14.610\text{€} + 1.826\text{€} = 16.436\text{€}$ .

Hat der Antragsteller Kenntnis über die Erfahrungsstufe der Lehrkraft, so muss diese als Berechnungsgrundlage dienen. Hier müssen dann entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

- **Honorarlehrkraft**

Das Honorar pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten beträgt **32,50€**. Dieser Betrag richtet sich nach vergleichbarem Entgelt entsprechend TvöD E10 und berücksichtigt die Vor- und Nachbereitungszeit.

**Förderfähige Personalausgaben pro Kurs à 300 UE und Lehrkraft: 9.750 €**

- **Verweisberatung zur Kinderbetreuung**

Bis zu 30€ für die einmalige Beratung eines Elternteils.

Teilnehmendenzahl pro Kurs max. 20 Personen.

**Max. förderfähige Ausgaben: 600€ pro Kurs**

- **Koordinierung/Verwaltung**

Der Koordinierungs- und Verwaltungsaufwand kann entsprechend TvöD wie folgt vergütet werden:

Zeitraum (Kurs und Personalausgaben)	Anzahl Kurse	Arbeitsstunden für Koordinierung/Verwaltung	Arbeitsstunden pro 1 VZÄ	Max. VZÄ (Koordinierung und Verwaltung)
1 Quartal	1	127,5	401,7	0,3
1 Quartal	2	255	401,7	0,6
1 Quartal	3	382,5	401,7	0,9
1 Quartal	4	510	401,7	1,2
1 Quartal	8	1.020	401,7	2,4
2 Quartale	4	510	803,4	0,6
2 Quartale	8	1.020	803,4	1,2
2 Quartale	16	2.040	803,4	2,4
3 Quartale	6	765	1.205,1	0,6
3 Quartale	9	1.147,5	1.205,1	0,9
3 Quartale	12	1.530	1.205,1	1,2
3 Quartale	24	3.060	1.205,1	2,4
4 Quartale	8	1.020	1.606,8	0,6
4 Quartale	16	2.040	1.606,8	1,2
4 Quartale	32	4.080	1.606,8	2,4

Eine Dauerstelle (4 Quartale) bei einem Kooperationspartner kann **in Abhängigkeit von der Anzahl der geplanten Kurse** in der Regel mit bis zu 1 VZÄ Koordinierung und 1 VZÄ Verwaltung (Richtwert: 25 Kurse/Jahr) genehmigt werden. Es muss **nachvollziehbar dargelegt** werden, aus welchen Gründen eine hohe Anzahl von Kursen von einem einzigen Träger durchgeführt werden muss und wie sicher die Prognose ist, um eine Dauerstelle zu fördern.

Die **max. Anzahl** an förderfähigen VZÄ hat den Umfang von 3 Vollzeitstellen, auch wenn in vier Quartalen mehr als 38 Kurse beantragt werden.

Zeitraum (Kurs und Personalausgaben)	Anzahl Kurse	Arbeitsstunden für Koordinierung/Verwaltung	Arbeitsstunden pro 1 VZÄ	Max. VZÄ (Koordinierung und Verwaltung)
4 Quartale	13	1.657,5	1.606,8	1,0
4 Quartale	25	3.187,5	1.606,8	2,0
4 Quartale	38	4.845	1.606,8	3,0

## 2. Sächliche Verwaltungsausgaben

Grundsätzlich ist immer die **Wirtschaftlichkeit** zu beachten.

- **Gegenstände für Unterrichtsräume**

Zu beachten ist, dass bei Defekten keine Ersatzgegenstände gefördert werden. Gegenstände müssen auch nach Kursende im Projekt weiterverwendet werden, d.h. dass der Einsatz an nicht mehr genutzten Kursorten für einen anderen Kursort geplant werden muss, soweit dies möglich ist.

Folgende Obergrenzen gelten regelmäßig für einzelne Gegenstände:

Flipcharts	80 €
Stellwand	120 €
Whiteboard	120 €
mobiles Whiteboard	180 €
Metaplanwand/Moderationstafel	130 €
Pinnwand	60 €
Projektionsleinwand	100 €
Moderationskoffer	120 €
CD-Player	50€

Für die Hälfte der gemeldeten Standorte sind folgende Gegenstände förderfähig:

Laptop	400 €
Beamer	250€

- **Mieten**

Ortsübliche Mieten für Büro Koordinierungsstelle und Unterrichtsräume, sofern nicht unentgeltlich von z.B. einer Kommune zur Verfügung gestellt. Keine zusätzlichen Räume für Lehrkräfte. Ggf. muss ein Mietenspiegel vorgelegt werden. Anteilige Nebenkosten sind förderfähig.

- **Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit als Aufträge**

z.B. Layout und Druck für Flyer und Plakate, um die Erstorientierungskurse bei Multiplikatoren und der Zielgruppe bekannt zu machen.

- **Maßnahmekosten**

- Pro Kurs für Unterrichtsmaterialien und Exkursionen bis zu 1.000€
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Helfende bis zu 8€/Stunde

- **Geschäftsbedarf**

Verwaltungspauschale bis zu 5% der förderfähigen Gesamtausgaben.

- **Reisekosten**

Fahrtkosten der Lehrkräfte und ehrenamtlicher Helfer in die Kurse mit 20 Cent/km als Pauschale unter Beachtung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Für die Antragsstellung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein Betrag von 80€ je Lehrkraft und Monat angesetzt werden. Die Abrechnung erfolgt jedoch entsprechend den tatsächlichen Ausgaben.